

Satzungsänderung

Am 18.08.2011 hat das Landesverfassungsgericht Greifswald die Kreisgebietsreform bestätigt. Die unmittelbaren Auswirkungen auf die Kreissparkasse Rügen werden nachstehend behandelt:

A) Änderung der Satzung

Aufgrund der Kreisgebietsreform ändert sich der Träger der Sparkasse. Rechtsnachfolger des Landkreises Rügen wird der neue Großkreis sein. Hieraus ergeben sich unmittelbar Notwendigkeiten zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Rügen. Diese betreffen im Einzelnen

1. in § 1 Abs. 1 den Namen der Sparkasse
2. in § 1 Abs. 2 die Kurzbezeichnung
3. in § 1 Abs. 3 das Siegel der Sparkasse und
4. in § 2 die Bezeichnung des Trägers der Sparkasse.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 SpkG M-V beschließt die Vertretung des Trägers (Kreistag) über die Änderung der Sparkassensatzung. Vor der Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über die Änderung der Satzung ist gem. § 8 Abs. 4 Nr. 3 SpkG M-V der Verwaltungsrat anzuhören.

1.1 Die Bezeichnung "Kreissparkasse Rügen" ist nach dem 04.09.2011 nicht mehr zutreffend, weil der Landkreis Rügen in den Großkreis aufgehen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Vorstand schlägt vor, die nach § 1 Abs. 2 Satzung bereits im Geschäftsverkehr benutzte Kurzbezeichnung "Sparkasse Rügen" zu wählen. Damit wird die Kontinuität gewahrt.

1.2 Aus dem Beschlussvorschlag zu 1.1 folgend, wird ferner vorgeschlagen den § 1 Abs. 2 Satzung ersatzlos zu streichen.

1.3 Gem. § 4 Abs. 5 des SpkG M-V darf ein Siegel, in dem nicht das Wappen der Träger, eines Mitgliedes oder das kleine Landessiegel verwendet wird, nur mit Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde geführt werden.

Beschlussvorschlag:

Zur Identitätswahrung sollte wie bisher das Wappen des dann ehemaligen Landkreises Rügen im Siegel fortgeführt werden. Der Name der Sparkasse ist entsprechend der Beschlusslage in Sparkasse Rügen zu ändern.

2. Trägerschaft

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rügen ist durch den Namen des neuen Großkreises zu ersetzen.

Die Änderung der Satzung kann erst vorgenommen werden, wenn der neue Kreisname feststeht und sich der neue Kreistag konstituiert hat. Dieser Beschluss soll das Verfahren im Nachgang beschleunigen. Der Vorstand wird ermächtigt, die Positionierung des Verwaltungsrates an den neuen Kreistag heranzutragen.

B) Weitere Hinweise:

Der Ostdeutsche Sparkassenverband hat mit Rundschreiben Recht 18/2011 für die Sparkassen des Landes Mecklenburg-Vorpommerns weitere Informationen zu den Auswirkungen der Kreisgebietsreform auf die Sparkassen gegeben. Diese basieren auf einem Schreiben des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommerns vom 12.07.2011. Der Vorstand stellt die für die Sparkasse Rügen wesentlichen Inhalte vor:

- Bei Kreissparkassen (Sparkassen in direkter Trägerschaft eines Kreises) wird der gesamte Verwaltungsrat aufgrund der Kreisreform neu gewählt.
- Die Mitgliedschaft einer Person in den Verwaltungsräten mehrerer Sparkassen ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Nr. 3 SpkG M-V nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Landrätin/den Landrat.
- Mit der Kommunalwahl am 04.09.2011 scheiden die amtierenden Landräte aus ihrem Hauptamt aus. Für die Übergangszeit - bis zur Ernennung der neuen Landrätin/des neuen Landrates greift die Stellvertreterregelung für den Verwaltungsratsvorsitz nach Sparkassenrecht, so dass die erste stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates, Frau Köster, den Vorsitz ausüben wird.
- Bei Kreissparkassen kommt es durch die kommunale Gebietsreform zu einem Wechsel des Trägers. Neben den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates sind auch die Beschäftigtenvertreter neu zu wählen.
- Die Verwaltungsratsmitglieder sollten vorrangig ihren Wohnsitz im Geschäftsgebiet der Sparkasse (nicht nur im Landkreis) haben.

Der Vorstand wird die derzeit amtierenden Fraktionsvorsitzenden des Kreistages des Landkreises Rügen und die/den Kreistagspräsident/in nach der Wahl anschreiben und das Wahlprozedere sowie die Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates mitteilen.

Bergen, 30.08.2011

Der Vorstand


Herbert Ostermoor


Heiko Gerds

Seite 3 zum Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 832/2011

Beschluss:

1. Der Verwaltungsrat wird gem. § 8 Abs. 4 Nr. 3 über die Änderung der Satzung angehört. Er stimmt den Vorschlägen des Vorstandes zu.
2. Die weiteren Hinweise nimmt der Verwaltungsrat gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 SpkG M-V zur Kenntnis.

Anlage: Nein

Bergen, 30.08.2011

Die Vorsitzende
des Verwaltungsrates



Kerstin Kassner
Landrätin



Mitglied
des Verwaltungsrates